



Bundesminister für EU,
Kunst, Kultur und Medien

bundeskanzleramt.gv.at

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BKA-353.120/0128-IV/10/2018

Wien, am 16. Jänner 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. November 2018 unter der Nr. **2296/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die Schließung der alevitischen Vereine (AABF) im Rahmen des Islamgesetzes“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

- *Haben Sie bzw. Stellen Ihres Hauses und insbesondere das Ihnen unterstehende Kultusamt Kenntnis von den Statuten und dem Vereinszweck der Föderation der Aleviten Gemeinden Österreichs (AABF)?*
- *Wann haben Sie bzw. Stellen Ihres Hauses und insbesondere das Kultusamt diese Kenntnis erlangt?*
- *Haben Sie oder bzw. Stellen Ihres Hauses und insbesondere das Kultusamt auf Basis dieser Kenntnis Maßnahmen gesetzt oder werden diese noch setzen?*
- *Um welche Maßnahmen handelt es sich dabei und bis wann werden diese jeweils umgesetzt sein?*
- *Haben Sie bzw. Stellen Ihres Hauses und insbesondere das Kultusamt Unterschiede zwischen den religiösen Lehren und den Strukturen der ALEVI-Alevitischen*

Glaubensgemeinschaft und der Föderation der Aleviten Gemeinden Österreichs (AABF) festgestellt?

- *Welche Feststellungen kann das Kultusamt zu den Unterschieden zwischen der ALEVI-Alevitischen Glaubensgemeinschaft und der Föderation der Aleviten Gemeinden Österreichs (AABF) feststellen?*

Das Bundesgesetz für die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgesellschaften (Islamgesetz 2015), insbesondere § 16, regelt den Schutz des Namens und der religiösen Bezeichnungen der Religionsgesellschaft vor Verwechselbarkeit und dem Eingriff in ihre Angelegenheiten. Allein dessen Bestimmungen fallen in die Zuständigkeit des Kultusamtes, das Vereinsgesetz 2002 bildet keinen Gegenstand meiner Vollziehung.

Der von der „Föderation der Aleviten Gemeinden Österreichs“ gestellte Antrag auf Erwerb der Rechtspersönlichkeit als religiöse Bekenntnisgemeinschaft, in welchem gemäß dem Bekenntnisgemeinschaftengesetz auch Vereine aufgelistet waren, wurde vom Kultusamt bereits 2015 mit Bescheid abgewiesen. Über diesen Bescheid ist ein Verfahren beim Landesverwaltungsgericht Wien anhängig. Gegenstand dieses Verfahrens ist unter anderem die Frage, inwieweit ein Unterschied zu der Lehre der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft „Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (ALEVI)“ besteht.

Zu Frage 7:

- *In mehreren europäischen Staaten (England, Dänemark, Schweiz: Basel, Deutschland: Baden-Württemberg, Nordrhein Westfalen, Bayern, Bremen, Hessen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Saarland und Berlin) ist die Alevitische Glaubensgemeinschaft unabhängig von jeglicher Islam-Konnotation anerkannt. Wie begründen Sie die Zuordnung der alevitischen Gemeinde in Österreich und die Föderation der Aleviten Gemeinden Österreichs zum Islam und die damit einhergehende Anwendung des Islamgesetzes für diese?*

Die in der Frage genannten Staaten weisen alle stark unterschiedliche und mit dem österreichischen Religionsrecht nicht vergleichbare Regelungen auf. Ein System wie das im Islamgesetz 2015 für die Anerkennung von islamischen Religionsgesellschaften in Österreich vorgesehene besteht in dieser Form in anderen Staaten nicht. Die in der Frage angesprochene Zuordnung basiert auf dem geltenden Islamgesetz, das wiederum die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes umsetzt.

Zu Frage 8:

- *Wie viele alevitische Vereine sind österreichweit von der Anwendung des Islamgesetzes betroffen?*

Derzeit sind zehn Vereine Gegenstand von Erhebungen, die sich auf § 16 Islamgesetz stützen. Aufgrund der Vielzahl alevitischer Vereine, die in Österreich aktiv sind und die in unterschiedlichen Beziehungen zu religiösen Gemeinschaften und Rechtspersonen stehen, sowie aufgrund des Umstandes, dass diese je nach Vereinstätigkeit und rechtlichen oder faktischen Beziehungen unterschiedliche Berührungspunkte mit dem Islamgesetz aufweisen können, bitte ich um Verständnis, dass nicht erhoben werden kann, wie viele Vereine hier abstrakt betroffen sind.

Mag. Gernot Blümel, MBA

